



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5613

A09

30. August 2021

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021
„Weiteres Verfahren für das geplante Versammlungsgesetz NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Weiteres Verfahren für das
geplante Versammlungsgesetz NRW“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Weiteres Verfahren für das geplante Versammlungsgesetz NRW“
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021

Die Landesregierung hat von ihrem Initiativrecht gemäß Art. 65 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) Gebrauch gemacht und den Gesetzentwurf zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften in den Landtag eingebracht. Mit der Einbringung ist die Verfügungsmacht über den Gesetzentwurf von der Landesregierung auf den Landtag übergegangen. Nach der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gewaltenteilung können Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen der Landesregierung sodann nur noch aus der Mitte des Landtags erfolgen (vgl. auch § 75 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen). Formulierungshilfen der Landesregierung sind zwar verfassungsrechtlich zulässig, erfolgen gleichwohl ausschließlich auf Veranlassung der antragsbefugten Regierungsfraktionen, die demgemäß die Verantwortung für einen Änderungsantrag tragen. Insoweit erscheint es angezeigt, die der Anmeldung zugrundeliegende Frage innerhalb des Landtages zu erörtern.